

Online-Vorträge LIVE:**Einziehung und § 266a StGB**

Live-Übertragung: 4. Dezember 2025,
9.00 – 11.45 Uhr
(inkl. 15 Min. Pause)

Nr.: 01246786

Strafbarkeitsrisiko Arbeitsunfall

Live-Übertragung: 4. Dezember 2025,
12.15 – 15.00 Uhr
(inkl. 15 Min. Pause)

Nr.: 01246703

Zeitstunden: je 2,5 – mit Bescheinigung
nach §15 Abs.2 FAO

Es gelten die auf der Homepage
ausgewiesenen Kostenbeiträge.

Anmeldung über die DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
mit vielen neuen Services:



Mit E-Mail-Adresse anmelden

[Kennwort vergessen?](#)

[Sie haben noch kein Konto?](#)

[Jetzt registrieren](#)

- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung:
Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen
auf Ihrer persönlichen Merkliste

Die DAI Online-Vorträge LIVE

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach §15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum

Tel. 0234 970640

support@anwaltsinstitut.de

Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI

Diese eLearning-Angebote sind Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Einfach QR-Code scannen oder unter
www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/


**Fachinstitute für Arbeitsrecht/
Sozialrecht/Strafrecht**


Online-Vortrag LIVE

Einziehung und § 266a StGB

4. Dezember 2025

Online, 9.00 – 11.45 Uhr

Strafbarkeitsrisiko Arbeitsunfall

4. Dezember 2025

Online, 12.15 – 15.00 Uhr

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M.

Universitätsprofessor, Universität Konstanz

www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer,
Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Inhalt

Arbeitsunfälle sind vor allem, aber nicht nur im Baubereich allgegenwärtig, und bergen abgesehen von Reputations- auch erhebliche Sanktionsrisiken. Diese treffen nicht nur den Arbeitgeber oder sonstige Leitungspersonen im Unternehmen, sondern auch das Unternehmen selbst. In den wenigsten Fällen ist dabei ausschließlich eine Fehlerursache auszumachen, sondern vielmehr führen typischerweise mehrere Ursachen zu einem Arbeitsunfall, was spezifische Zurechnungsfragen aufwirft. Insbesondere bei arbeitsteiligen Prozessen stellt sich die Frage, wie weit die jeweiligen Pflichtenkreise etwa zwischen Haupt- und Subunternehmer oder zwischen verschiedenen Arbeitnehmern reichen und welche straf- und bußgeldrechtlichen Konsequenzen etwaige Pflichtverstöße haben. Ebenso ist klärungsbedürftig, unter welchen Voraussetzungen eine Zurechnung stattfinden kann, wenn das Opfer selbst oder außenstehende Dritte Ursachen für das Schadensereignis gesetzt haben.

Der Umgang mit derartigen Schadensereignissen und die Verteidigung gegen allzu vorschnelle Verantwortungszuschreibungen erweist sich dabei in mehrfacher Hinsicht als schwierig. Denn die maßgeblichen horizontalen und vertikalen Pflichtenkreise sind nicht immer klar konturiert, was die Gefahr begründet, dass Straf- und Bußgeldbehörden überbordende Sorgfaltspflichten statuieren. Dies fällt umso leichter, als namentlich bei Personenschäden das Bedürfnis nach einer Zurechnung personaler Verantwortung besteht, die freilich aus der Rückschau vorgenommen wird. Die Kenntnis der maßgeblichen straf- und bußgeldrechtlichen Zusammenhänge ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass entsprechenden Vorwürfen auf Seiten individueller Beschuldigter, aber auch des Unternehmens erfolgreich entgegengetreten werden kann. Dies gilt umso mehr, als die strafrechtliche Beurteilung auch über zivilrechtliche Schadensersatzansprüche (mit-)entscheidet, die in der Höhe beträchtlich ausfallen können.

Die beiden Online-Vorträge LIVE wenden sich in erster Linie an Fachanwältinnen und Fachanwälte für Arbeitsrecht und/oder Strafrecht bzw. Sozialrecht sowie an andere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Unternehmensjuristinnen und Unternehmensjuristen, die mit arbeitsstrafrechtlichen Fragen befasst sind.

Referent

Prof. Dr. Hans Theile, LL.M., Universitätsprofessor, Universität Konstanz

4. Dezember 2025, **9.00 – 11.45 Uhr** · Nr. 01246786

Einziehung und § 266a StGB**Arbeitsprogramm****I. Überblick über das Recht der Einziehung****II. Spezifische Fragestellungen bei § 266a StGB**

1. Einziehung nach § 73 StGB
 - a) Ersparte Aufwendungen als erlangtes Etwas?
 - b) Einziehung bei Dritten nach § 73b StGB
 - c) Anforderungen an den Zusammenhang zwischen Anknüpfungstat und Taterlös
 - d) Einziehung zwischen Netto- und Bruttoprinzip, insbesondere Umfang der Einziehung und Bruttoentgelt (§ 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV)
 - e) Berücksichtigungsfähigkeit eigener Aufwendungen
 - f) Anforderungen an Schätzungen
 - g) Auswirkungen von Vergleichen mit den Sozialversicherungsträgern auf die Einziehung
 - h) Einziehung bei einer Mehrheit von Verpflichteten
2. Einziehung nach § 73a, 76, 76a StGB
 - a) Voraussetzungen der selbständigen Einziehung
 - b) Einziehung trotz Verjährung oder Einstellung der Anknüpfungstat nach § 266a StGB?
3. Verhältnis der Einziehung zu anderen straf- und bußgeldrechtlichen Sanktionen
 - a) Einziehung nach § 73 StGB und kumulative Strafe nach § 41 StGB
 - b) Abschöpfungscharakter der Geldbuße
 - c) Einziehung nach § 29a OWiG

4. Dezember 2025, **12.15 – 15.00 Uhr** · Nr. 01246703

Strafbarkeitsrisiko Arbeitsunfall**Arbeitsprogramm****I. Materielles (Straf-)Recht****II. Bebußungs- und Strafbarkeitsrisiken nach §§ 25, 26 ArbSchG**

- Bedeutung von Arbeitsschutzverordnungen, insbesondere: Baustellenverordnung (BauStellV) sowie Funktion des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators nach § 3 BauStellV

III. Bebußungsrisiken nach § 209 SGB VII

- insbesondere Bedeutung von Unfallverhütungsvorschriften

IV. Strafbarkeitsrisiken nach StGB

1. Fahrlässige Tötung und Körperverletzung (§§ 222, 229 StGB)
 - a) Grenzlinien zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unter besonderer Berücksichtigung von Arbeitsunfällen
 - b) Umgang mit multikausalen Schadensfaktoren
 - c) Konkretisierung einzuhaltender Sorgfaltsmaßstäbe
 - d) Grenzen von Sorgfaltsanforderungen, insbesondere allgemeiner Vertrauensgrundsatz
 - e) Pflichten im Rahmen horizontaler und vertikaler Arbeitsteilung, insbesondere zwischen General- und Subunternehmer sowie im Rahmen tatsächlicher Arbeitsteilung
 - f) Garantenstellung des Arbeitgebers und des Sicherheits- und Gesundheitskoordinators
 - g) Probleme der Zurechnung von Schadensereignissen (rechtmäßiges Alternativverhalten; Schutzzweck der Norm; Selbstgefährdung und -schädigung des Opfers bzw. Dazwischentretenden Dritter)
2. Baugefährdung (§ 319 StGB)
3. Straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Rechtsfolgen
 - a) Aspekte der Zumessung von Freiheits- und Geldstrafe gegen Individualpersonen
 - b) Sanktionsrisiken für das Unternehmen, insbesondere § 30 OWiG
4. Verfahrensrechtliche Aspekte
 - a) Besonderheiten des Verfahrens im Zusammenhang mit arbeitsschutzrechtlich relevanten Verfahrensgegenständen (beteiligte Behörden, Nebeneinander straf- und bußgeldrechtlicher Ermittlungen)
 - b) Vermeidung einer öffentlichen Hauptverhandlung